

CDU-Ratsfraktion Neumünster | Großflecken 54 | 24534 Neumünster

Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
– per Mail –

Neumünster, 20. November 2023

Anfrage zu Straßenbenennungen in Neumünster

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

meine Fraktion bittet um die Beantwortung der umseitigen Fragen durch die
Verwaltung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen


Arne Rüstemeier

Anfrage zu Straßenbenennungen in Neumünster

Vorbemerkung:

Der Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 02.11.2023 mehrheitlich für die Benennung einer Straße im Bebauungsplan Nr. 206 B "Kreuzkamp/Stubbenkammer" in Form der "Anni-Wadle-Straße" ausgesprochen. Vorausgegangen war ein Vorschlag des Stadtteilbeirates Einfeld, der in seiner Sitzung am 28.09.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 13 "Termine, Berichte, Mitteilungen" ebenfalls dieser Benennung zugestimmt hatte.

Die CDU-Ratsfraktion schätzt das Wirken von Anni Wadle im Rahmen des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus. Dennoch muss unserer Meinung nach auch abgewogen werden, ob das weitere Schaffen und Wirken einer Person vereinbar mit einer Würdigung in unserer Stadt ist.

Der Vorschlag der Straßenbenennung nach Anni Wadle wurde im Jahr 2017 bereits von der Ratsversammlung abgelehnt.

Um bei weiteren Benennungen oder Vorschlägen seitens der Verwaltung auch Klarheit im Handeln zu schaffen, bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

Anfrage:

1. Wer koordiniert die Vorschläge, die die Verwaltung an die Gremien schickt?
2. Wieso und auf welcher Grundlage wurde dem Stadtteilbeirat Einfeld von Seiten der Gleichstellungsbeauftragten eine „Priorisierung von Anni Wadle" empfohlen?
3. Ist zum Zeitpunkt der Empfehlung eine Recherche erfolgt, die kritische Fragen zur politischen Gesinnung von A. Wadle hätte beantworten können?
4. Ist in der Verwaltung das Gutachten des Kieler Stadtarchivs Rosenplänter zum politischen Wirken Anni Wadle berücksichtigt worden (u.a. "Festzuhalten ist, dass der Lebenslauf von Anni Wadle dadurch geprägt ist, dass sie sich immer als widerständig gegenüber dem jeweiligen politischen System verstanden hat, in dem sie lebte - von der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik Deutschland." und "Zu ihrer komplexen Biographie gehört aber auch, dass ihr politisches Engagement sich am äußersten linken Rand bewegte und sie sich auch zu den demokratischen Systemen nicht bekennen konnte, unter denen sie lebte.")?

5. Anni Wadle war nach allgemeinbekannten Informationen nicht nur Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), sondern hat aktiv in dieser Partei mitgewirkt. Die KPD wurde 1956 vom Bundesverfassungsgericht verboten, weil sie "die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellt". Ist die Verwaltung der Auffassung, dass sich hier eine Verträglichkeit mit der Ehrung in Form einer Straßenbenennung herstellen lässt? Würde sie also wieder einen solchen Vorschlag unterbreiten?
6. Konnte der Stadtteilbeirat unter dem Tagesordnungspunkt "Termine, Berichte, Mitteilungen" einen gültigen Beschluss zu einer Straßenbenennung fassen?
7. In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtplanung und Umwelt wurde von Seiten der Verwaltung argumentiert, dass die Drucksache nicht zur erneuten Beratung in den Stadtteilbeirat zurück überwiesen werden kann. Ist diese rechtliche Bewertung korrekt?

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)**

Neumünster, den 08.12.2023
Fachdienstleiterin: Kathrin Teichert
Telefon: 26 18
Telefax: 26 48
Az.: 61

Frau Stadtpräsidentin
Schöttiger

hier

Anfrage zu Straßenbenennungen in Neumünster

- Beantwortung Anfrage der CDU-Ratsfraktion, Eingang 20.11.2023

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

nachfolgend erhalten Sie die Antworten auf die o. g. Anfrage.

Frage 1:

Wer koordiniert die Vorschläge, die die Verwaltung an die Gremien schickt?

Antwort:

Der Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung (FD 61) schreibt bei der Notwendigkeit einer Straßenbenennung den zuständigen Stadtteilbeirat, der gemäß Ratsbeschluss vom 18.09.2001 das Vorschlagsrecht hat, an. Dabei wird auf Grundlage des gleichen Ratsbeschlusses daraufhin gewiesen, was der Plan zur gebietsweisen einheitlichen Benennung von Straßen für den betroffenen Bereich vorsieht (Namensgruppe) sowie auf die Möglichkeit, hiervon abweichende Benennungen für herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorzuschlagen.

Des Weiteren wird auf die Beschlüsse der RV vom 18.02.2014, wonach die Stadtteilbeiräte und der zuständige Fachausschuss bei Straßenbenennungen gebeten bzw. beauftragt werden zu prüfen, ob künftig bevorzugt die Benennung mit weiblichen Namen erfolgen kann, sowie vom 17.02.2009, wonach den Stadtteilbeiräten der Vorschlag einer Benennung nach Chris Gueffroy zu unterbreiten ist, hingewiesen. Außerdem wird derzeit der von verschiedener Seite vorgebrachte Vorschlag einer Benennung nach der Partnerstadt Koszalin dargelegt.

Konkrete Vorschläge werden seitens des FD 61 nicht versandt und/oder koordiniert.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt wird über das o. g. Anschreiben an den Stadtteilbeirat informiert und wendet sich ggf. mit Benennungsvorschlägen an diesen.

Frage 2:

Wieso und auf welcher Grundlage wurde dem Stadtteilbeirat Einfeld von Seiten der Gleichstellungsbeauftragten eine „Priorisierung von Anni Wadle“ empfohlen?

Antwort:

Dem Stadtteilbeirat, bzw. der damaligen Stadtteilbeiratsvorsitzenden Frau Susanne Grund, wurden seitens der Gleichstellungsstelle zwei Frauen vorgeschlagen. Frau Anni Wadle wurde aufgrund ihres direkten Bezuges zum Stadtteil Einfeld priorisiert. Seit 1967 lebte die Familie dauerhaft in Einfeld. Hier verstarb Anni Wadle am 9. April 2002 im Alter von 92 Jahren. Ihr Sohn Dr. Heiner Wadle lebt ebenfalls immer noch in Einfeld.

Frage 3:

Ist zum Zeitpunkt der Empfehlung eine Recherche erfolgt, die kritische Fragen zur politischen Gesinnung von A. Wadle hätte beantworten können?

Antwort:

Das Projekt der Gleichstellungsstelle „Frauen in der Geschichte Neumünsters“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Erinnerung an Frauen, die Spuren in unserer Stadt hinterlassen haben, zu bewahren. Die Projektleiterin Heide Winkler hat über Anni Wadle eine biografische Lebensbeschreibung erstellt, die seit 2021 auf den Seiten der Gleichstellungsstelle frei zugänglich ist. In dieser Beschreibung werden alle Stationen des Lebens von Frau Wadle ohne Beschönigungen oder Auslassungen beschrieben.

Frage 4:

Ist in der Verwaltung das Gutachten des Kieler Stadtarchivs Rosenplänter zum politischen Wirken Anni Wadle berücksichtigt worden (u. a. "Festzuhalten ist, dass der Lebenslauf von Anni Wadle dadurch geprägt ist, dass sie sich immer als widerständig gegenüber dem jeweiligen politischen System verstanden hat, in dem sie lebte - von der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik Deutschland." und "Zu ihrer komplexen Biographie gehört aber auch, dass ihr politisches Engagement sich am äußersten linken Rand bewegte und sie sich auch zu den demokratischen Systemen nicht bekennen konnte, unter denen sie lebte.")?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Straßenbenennung war die Recherche von Herrn Dr. Rosenplänter, Leiter des städt. Archivs in Kiel, in Teilen bekannt.

Jetzt liegt uns der komplette Bericht vor. Hier ist in Bezug und in Beantwortung auf die in der Frage zitierten Passagen Folgendes zu lesen:

„Diese Widerständigkeit beruhte jedoch nicht auf ideologischer Theoriebildung, sondern auf Alltagserfahrungen, die sie insbesondere in Kindheit und Jugend und in der Zeit des Nationalsozialismus gemacht hatte. In der frühen Bundesrepublik mussten Opfer des Naziregimes um ihre Anerkennung kämpfen, während zugleich nationalsozialistische Führungskräfte eine zweite Karriere machen konnten. Damit musste der Staat die Widerständigkeit von kommunistischen Verfolgten des Naziregimes, wie dem Ehepaar Wadle, geradezu herauszufordern. Das KPD-Verbotsverfahren musste ihre Opposition gegen die bundesrepublikanische Gesellschaftsordnung weiter bestärken.“

Und weiter wird ausgeführt:

„Eine Straßenbenennung nach Anni Wadle würdigt ihren Widerstand gegen das totalitäre Regime der Nationalsozialisten. Dieser Widerstand erforderte einen Mut, den der bei weitem größte Teil der noch demokratisch gesonnenen Kreise damals nicht aufgebracht hat. Wadle musste teuer für ihren Mut bezahlen. Zugleich würdigt eine Straßenbenennung eine aktive, immer politisch engagierte Frau. Darin liegt ihr Vorbildcharakter.“

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Recherche des Stadtarchivs Kiel vor der Beschlussfassung zur Straßenbenennung vorlag. Festzustellen ist deshalb, dass man in Kiel bei der Entscheidungsfindung für den Anni-Wadle-Weg den widerständigen Mut von Frau Wadle höher einschätzte als ihre politische Bindung an die KPD. Diese Sicht wird geteilt.

Frage 5:

Anni Wadle war nach allgemeinbekannten Informationen nicht nur Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), sondern hat aktiv in dieser Partei mitgewirkt. Die KPD wurde 1956 vom Bundesverfassungsgericht verboten, weil sie "die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellt".

Ist die Verwaltung der Auffassung, dass sich hier eine Verträglichkeit mit der Ehrung in Form einer Straßenbenennung herstellen lässt?

Würde sie also wieder einen solchen Vorschlag unterbreiten?

Antwort, erster Teil der Frage:

Ja, die KPD bewegte sich am linken politischen Rand. Immerhin aber war sie seit dem politischen Neubeginn ab 1946 bis zu ihrem Verbot 1956 eine im demokratischen System der Bundesrepublik zugelassene Partei. Ihre Mitglieder beteiligten sich aktiv und, soweit sie Kandidaten waren, auch passiv an den demokratischen Wahlen. Zeitweise war die Partei in vielen Gemeindevertretungen, in Landtagen und im Bundestag vertreten. Frau Wadle war Mitglied dieser Partei, übte jedoch keine Parteifunktionen aus.

Dr. Rosenplänter schreibt hierzu:

„Anni Wadle zog sich persönlich hinter das politische Engagement ihres Mannes zurück. Sie unterstützte ihn zwar in seiner politischen Arbeit, übte aber keine Parteifunktionen aus und übernahm nur kleinere Ämter und Beratungsaufgaben bei der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN).“

Hierzu kann noch angemerkt werden, dass sich gerade dieses Engagement mit ihrer persönlichen Biografie erklärt.

Aktiv teilgenommen hat sie an Aktionen der Anti-Atom-Kraft-Bewegung und an Aktionen der Friedensbewegung (Ostermärsche). Beides waren zu ihrer Zeit gesellschaftlich breit aufgestellte Bewegungen, deren Anliegen ihrem Verständnis von einer friedlichen Welt entsprachen.

Antwort, zweiter Teil der Frage:

Ja. Hier wird verwiesen auf die Bewertung, die Dr. Rosenplänter treffend formuliert hat und hier unter Frage 4 zitiert wurde.

Frage 6:

Konnte der Stadtteilbeirat unter dem Tagesordnungspunkt "Termine, Berichte, Mitteilungen" einen gültigen Beschluss zu einer Straßenbenennung fassen?

Gemäß Bewertung des Fachdienstes Recht ist ein im Stadtteilbeirat unter TOP „Termine, Berichte, Mitteilungen“ gefasster Beschluss unzulässig. Das wird wie folgt begründet:

„Der Kommentar zur GO führt dazu aus:

„Die Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass für die Gemeindevertretung hinreichend erkennbar ist, welches Problem erörtert werden soll (OVG Münster, OVGE 19, 42, OVG M-V, DÖV 1998 S. 1014). Dabei handelt es sich nicht um eine Bestimmtheit im Sinne von § 108 LVwG, wonach ein Verwaltungsakt aus sich selbst heraus den Willen der Behörde eindeutig erkennen lassen muss. Der jeweilige Tagesordnungspunkt muss vielmehr in summarischer und schlagwortartiger Form die Materie nennen, die zur Beratung und Entscheidung ansteht. Insoweit dürfen keine überzogenen Anforderungen und Ansprüche gestellt werden. Ausreichend ist, dass den Gemeindevertretungen auf Grund der Vorgeschichte bekannt ist, um was es geht. Ziel der Tagesordnung ist es nämlich, dass sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft hinreichend auf die Beratung und Schlussfassung vorbereiten können (VG Schwerin, LKV 2000 S. 167). Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn Tagesordnungspunkte lediglich als „Grundstücksangelegenheiten“, „Wahlen“ oder „Personalentscheidungen“ bezeichnet werden (OVG Greifswald, NordÖR 1998 S. 344). Auch ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird diesem Anspruch nicht gerecht, sodass hier Abstimmungen unzulässig sind. Die Tagesordnung muss nicht zu erwartende Beschlussanträge enthalten (OVG Greifswald, LKV 1999 S. 110).“ (Dehn/Wolf, GO-SH, § 34 Abs. 4 Anm. 5).

§ 34 GO gilt für die Stadtteilbeiräte entsprechend (§§ 47c Abs. 3, 46 Abs. 12 GO), so dass eine Beschlussfassung unter einem solchen TOP nicht hätte erfolgen dürfen.“

Frage 7:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtplanung und Umwelt wurde von Seiten der Verwaltung argumentiert, dass die Drucksache nicht zur erneuten Beratung in den Stadtteilbeirat zurück überwiesen werden kann. Ist diese rechtliche Bewertung korrekt?

Antwort:

Gemäß Bewertung des Fachdienstes Recht sind Überweisungsanträge nach § 25 (6) GeSchO nur zur Beratung oder endgültigen Beschlussfassung an einen oder mehrere Ausschüsse der Stadt vorgesehen. Überweisungsanträge, die andere Gremien vorsahen, wurden in der Vergangenheit regelmäßig nicht zur Abstimmung angenommen. Die in der Sitzung des AfBSU von der Verwaltung vorgenommene Argumentation ist daher korrekt.



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister